



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Merkblatt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter

1. Allgemeines zu Ihrer Bezügezahlung

1.1 Zuständigkeit

Neben der Zahlung Ihrer Bezüge sind wir auch für die Zahlung des Kindergeldes/kinderbezogenen Familienzuschlags und der Beihilfeleistungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zuständig. Außerdem berechnen wir die Heilfürsorgeleistungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und für technische Beamtinnen und Beamte der Landesfeuerweherschule in Bruchsal. Damit wir diese Zahlungen leisten können, benötigen wir von Ihnen Angaben, z.B. zum Familienstand und zur Steuerklasse.

1.2 Personalnummer

Sobald Sie Ihren Dienst angetreten haben und alle für die Auszahlung notwendigen Unterlagen vorliegen, erhalten Sie von uns mehrere Personalnummern. Die ersten acht Zahlen stimmen überein, erst nach dem Schrägstrich finden Sie abweichende Angaben, die das zuständige Arbeitsgebiet bei uns bezeichnen. Die Unterscheidung ist notwendig, weil die Bearbeitung Ihrer Bezüge, ggf. des Kindergeldes/kinderbezogenen Familienzuschlags und ggf. Ihrer Beihilfe oder Heilfürsorge in verschiedenen Arbeitsgebieten erfolgt. Mit Hilfe dieser Personalnummern erfolgt eine Zuordnung, welcher Bearbeiter unseres Hauses für Sie zuständig ist. Ihre aktuelle Personalnummer finden Sie auf Ihrer letzten Gehaltsmitteilung.

Bitte geben Sie Ihre Personalnummer mit dem zutreffenden Arbeitsgebiet bei jedem Anruf, auf jedem Schreiben und Vordruck oder auf jeder Anlage an. Da wir unsere Eingangspost elektronisch einlesen, bitten wir Sie, Ihre Schreiben und Anlagen nicht zusammen zu klammern.

1.3 Lohnsteuerkarte/Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

Ihre beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten „ELStAM“ (**E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale), wie z.B. die Steuerklasse, Freibeträge oder Konfession, werden von uns abgerufen und der Lohnsteuerberechnung zu Grunde gelegt. Die abgerufenen „ELStAM“ sind in Ihrer Gehaltsmitteilung ausgewiesen.

Hierzu müssen Sie zu Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses uns – dem neuen Arbeitgeber – Ihre steuerliche Identifikationsnummer sowie die geltenden Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession) mitteilen und bestimmen, ob wir als Hauptarbeitgeber oder als Nebenarbeitgeber am ELStAM-Verfahren teilnehmen sollen. Sie können diese Angaben in der Erklärung zur Auszahlung der Bezüge machen (Vordruck LBV 42101).

Anhand Ihrer Steuer-ID rufen wir für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELStAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Berichtigung/Aktualisierung Ihrer ELStAM-Daten nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen kann. Der Arbeitgeber muss die elektronischen Steuermerkmale der Steuerberechnung zugrunde legen und darf von sich aus keine Änderungen vornehmen.

Seit 1. November 2012 können Sie Ihre gültigen "ELStAM" im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) einsehen. Dazu ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich.

Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten „ELStAM“.

Umfangreiche Informationen für Arbeitnehmer zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie unter https://www.elster.de/arbeitsn_elstam.php

1.4 Vermögensbildung

Für Anträge auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz und Änderungen benötigen wir eine Kopie des Vertrags mit Bankverbindung und Vertragsnummer. Eine Anlage von Teilen der Bezüge auf vermögenswirksame Verträge nach dem Vermögensbildungsgesetz ist grundsätzlich für alle Beamtinnen und Beamte möglich.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen nur für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn des mittleren Dienstes gewährt werden. Bitte beachten Sie, dass wir Teile Ihrer Bezüge höchstens für 2 Monate rückwirkend vor deren Fälligkeit vermögenswirksam anlegen können.

Bitte verwenden Sie hierzu den Vordruck LBV 507 (s. Nr. 1.5).

1.5 Informationen/Vordrucke

Wenn Sie Vordrucke für Mitteilungen und Anträge benötigen, erhalten Sie diese von Ihrer Dienststelle. Sie haben außerdem die Möglichkeit, Informationen und Vordrucke auf unseren Internetseiten unter der Adresse www.lbv.bwl.de nachzulesen und herunterzuladen.

1.6 Kundenportal

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Gehaltsmitteilung, Beihilfebescheide und sonstige Schreiben auf elektronischem Weg über unser Kundenportal zu empfangen. Der Zugang zu unserem Kundenportal erfolgt über das Internet bzw. Intranet. Nähere Informationen hierzu und Ihre Zugangsdaten erhalten Sie von uns, sobald Sie Ihren Dienst angetreten haben.

2. Gehaltsmitteilung

Sie erhalten Ihre Bezüge monatlich im Voraus und zwar am letzten Werktag des Vormonats. Über deren Zusammensetzung werden Sie durch eine Gehaltsmitteilung („Mitteilung über die Zusammensetzung der Bezüge“) informiert. Wenn Sie Ihre Post elektronisch über das Kundenportal erhalten, können Sie die Gehaltsmitteilung dort abrufen. **Eine Gehaltsmitteilung erhalten Sie nur, wenn sich eine Änderung der Brutto- oder Netto Bezüge ergibt.** Bitte überprüfen Sie die Angaben in der Gehaltsmitteilung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

3. Änderungen in Ihren Verhältnissen

3.1 Änderungen in Ihren dienstlichen Verhältnissen

Ihre Dienststelle teilt uns alle Änderungen in Ihren dienstlichen Verhältnissen, wie z.B. Beförderung, Versetzung, Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, direkt mit.

3.2 Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen

Wir können Ihre Bezüge und ggf. das Kindergeld nur dann fristgerecht auszahlen, wenn uns alle dafür notwendigen Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt werden.

Änderungen können wir für die nächste Zahlung der Bezüge grundsätzlich nur dann berücksichtigen, wenn die Änderungsmitteilung spätestens **am 05. des Monats** beim zuständigen Arbeitsgebiet eingegangen ist. Wenn Sie uns Änderungen mitteilen, geben Sie dabei bitte immer Ihre aktuelle Personalnummer an.

Bitte verwenden Sie hierzu den Vordruck LBV 527 (s. Nr. 1.5).

Bitte teilen Sie uns auf jeden Fall mit:

- Änderung der Bankverbindung.
- Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit Ihrer/Ihres Ehegattin/Ehegatten bzw. des anderen Elternteils im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD, TV-L oder vergleichbarer Tarifvertrag) anwendet.
- Abschluss eines privaten Altersvorsorgevertrag („Riesterrente“)
Bitte verwenden Sie hierzu den Vordruck LBV 510 (s. Nr. 1.5).
- **Bei Anwärterinnen/Anwärtern:** Eigene Einkünfte aus einer anderen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes oder einer im Rahmen der Ausbildung ausgeübten Tätigkeit, wenn das Entgelt die Anwärterbezüge übersteigt.
- Aufnahme oder Beendigung der Aufnahme eines Kindes in Ihren Haushalt.
- Bitte teilen Sie uns alle Änderungen der Verhältnisse, die auf die Berücksichtigung Ihres Kindes Einfluss haben können, unverzüglich mit, wenn
 - Ihr Kind über 18 Jahre alt ist und für dieses Kind kinderbezogene Leistungen (z.B. Kindergeld, Familienzuschlag) gewährt werden oder
 - es als sogenanntes Zählkind berücksichtigt wird (Kind, für das kein Kindergeld gezahlt wird, das aber bei der Höhe des Kindergeldes für andere Kinder berücksichtigt wird).
Dies ist z.B. der Fall, wenn
 - das Kind eine Ausbildung beendet oder abbricht
 - sich der Familienstand des Kindes ändert.

Nähere Informationen zur Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte dem „Kindergeld-Merkblatt“ (LBV KG2), das Sie bei Ihrer Dienststelle erhalten oder im Internet unter <https://lbv.landbw.de> herunterladen können.

3.3 Folgen von unterlassenen oder verspäteten Anzeigen

Kommt es zur Überzahlung von Bezügen bzw. Kindergeld, weil Sie uns Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, so sind die überzahlten Beträge zurückzuzahlen.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg